



22. Okt. 2024

Finanzamt Nidda, Postfach 11 80, 63658 Nidda

Steuernummer/Geschäftszeichen

**34 311 0007 3 - P03**

Firma

Bearbeiter/in

Wasner GmbH & Co. KG

Zimmer

Sonnenbergstraße 11

Telefon

63688 Gedern

Fax

Dienstgebäude

Ludwigstr. 39, 63667 Nidda

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

18.10.2024

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Wasner GmbH & Co. KG, Sonnenbergstr. 11, 63688 Gedern

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- ☒ unter der Steuernummer 2634 311 00073  
☐ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet**  
(§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2027.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.  
Für die elektronische Kontaktaufnahme steht Ihnen ELSTER Ihr Online-Finanzamt unter [www.elster.de](http://www.elster.de) zur Verfügung.

Servicezeiten

der Servicestelle:

Anschrift:

Bankverbindungen:

Telefonisch montags bis freitags 08:00-18:00 Uhr, persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung.  
Ludwigstraße 39 · 63667 Nidda · Telefon (0 60 43) 8 05-0 · Internet: [www.finanzamt-nidda.de](http://www.finanzamt-nidda.de) Elektronischer Kontakt:  
<https://finanzamt.hessen.de/kontakt>  
LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE98 5005 0000 0001 0004 39 · DT BBK Fil Frankfurt,  
BIC MARKDEF1500, IBAN DE58 5000 0000 0050 6015 01 · Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720





(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

#### **Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.